

Musikschule Krieglach 621560

für elementare, mittlere und höhere Musikerziehung mit Öffentlichkeitsrecht

A-8670 Krieglach, Bürstadtstraße 1-3 Tel.: 0660/4957586, E-Mail: musikschule@krieglach.gv.at

Anmeldung für das Schuljahr 2023/24

Musiklehrer*in: Pers.Konto:
(von der Gemeindegasse auszufüllen)

Vor- und Zuname – Schüler*in:

Geb.-Datum: Geb.-Ort: Geschlecht: SV-Nummer:

Instrument/Fach: E-Mail:

Name d. Erziehungsberechtigten:

Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort Telefonnummer

Wohnsitzgemeinde: Erstanmeldung: ja nein

Vom Instrumentallehrer auszufüllen:

Schulkostenbeitrag für HAUPTFACH oder KURSFACH - Schuljahr 2023/24

(Zutreffendes ist bitte vom Hauptfachlehrer anzukreuzen!)

- Schulkostenbeitrag - Hauptfach** (1-3 Pers.): **Jahresbeitrag EUR 514,-** (geb. nach dem 11.09.1999) inklusive verpflichtendem Ergänzungsfach im Ausmaß von 9 Stunden (1.-3. Lernjahr) bzw. 18 Stunden (ab dem 4. Lernjahr)
- Schulkostenbeitrag für ein Kursfach** (4-5 Pers.): **Jahresbeitrag EUR 381,-**
- Schulkostenbeitrag für ein Kursfach** (ab 6 Pers.): **Jahresbeitrag EUR 254,-**
- Leihinstrument Jahresbeitrag: EUR 95,-**

Wollen Sie diese Förderung vom Land erhalten, kreuzen Sie bitte das unten stehende Feld an und beachten Sie die daran geknüpften datenschutzrechtlichen Konsequenzen:

Ich stimme einer allfälligen MusikschülerInnenförderung für das Unterrichtsjahr 2023/24 (für mich/ für mein Kind) zu.

Datenschutzrechtliche Information des Förderungsgebers

1. Das Land Steiermark ist ermächtigt, personenbezogene Daten des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin (sowie der Erziehungsberechtigten) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automatisiert zu verarbeiten. Die erforderlichen Daten (insbesondere Personalien und Stammdaten der SchülerInnen und Erziehungsberechtigten, Unterrichtsdaten, Daten zum Schulverlauf und Schulerfolg) werden vom Musikschülerhalter an das Land Steiermark übermittelt.
2. Die gemäß Z 1 verarbeiteten Daten werden in Anlehnung an die steuerrechtlichen Vorgaben sieben Jahre gespeichert.
3. Übermittlungen von Daten können stattfinden: an den Landesrechnungshof zu Kontrollzwecken, an Gerichte wegen Rückforderungen, an den Landtag in Berichten über die Förderungsvergabe.
4. Darüber hinaus können Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, der Förderungsgegenstand, die Art und die Höhe der Förderungsmittel, die Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z. 1 bis 4, 6 und 7 TDBG) an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
5. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin nimmt zur Kenntnis, dass auf der Datenschutz-Informationssseite des Förderungsgebers (<https://datenschutz.stmk.gv.at>) alle relevanten Informationen insbesondere zu folgenden ihn/sie betreffenden Punkten veröffentlicht sind:
 - zu den ihm/ihr zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit;
 - zum dem ihm/ihr zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde;
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten.

Ort, Datum

X

Unterschrift

